

# ANGLERVEREIN DRESDEN - MITTE e.V.

## WAHLORDNUNG

Die Wahlordnung gilt für die Wahlen des Vorstandes und der Revisoren des Anglervereins Dresden-Mitte e.V.

1. Die Wahl wird von einer Wahlkommission der Mitgliederversammlung geleitet. Die Mitglieder der Wahlkommission, der mindestens zwei Vereinsmitglieder angehören müssen, sind von der Mitgliederversammlung zu wählen.
2. Wahlberechtigt sind lt. Satzung alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und dürfen nicht wählen.
3. Gewählt werden:
  1. Vorsitzender
  2. Vorsitzender
  - Schatzmeister
  - Vorstandsmitglied für Gewässer-, Fischereirecht und Fischkunde
  - Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit und Schriftführer
  - Vorstandsmitglied für Organisation und Angeln
  - Vorstandsmitgliedsowie zwei Revisoren  
für die Dauer von 5 Jahren.
4. Die Kandidaten sind verpflichtet, falls das gewünscht wird, sich vorzustellen und an sie gerichtete Fragen zu beantworten.
5. Über die Art und Weise der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit).  
Zu entscheiden ist dabei zwischen offener Abstimmung und der geheimen Abstimmung. Bei offener Abstimmung ist zu entscheiden, ob die Wahl für jeden Kandidaten einzeln oder im Block erfolgt.
6. Das Abstimmungsverfahren bei offener Abstimmung erfolgt mit Ja, Nein oder Enthaltung durch Erheben der Hand oder der Abstimmungskarte!  
Bei geheimer Wahl wird mit Ja oder Nein je Kandidat auf dem Wahlschein gestimmt. Wahlscheine sind ungültig, wenn keine Stimme Ja oder Nein abgegeben wird oder Zusätze auf die Wahlscheine aufgebracht werden.
7. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Summen der Ja- Stimmen mindestens um eine Stimme größer ist als die Summe der Nein- Stimmen. Stimmenenthaltungen werden weder zu den Ja- noch zu den Nein- Stimmen hinzugezählt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.
8. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Wahl ist von der Wahlkommission ein Protokoll anzufertigen und zu unterschreiben. Dieses Protokoll muss Bestandteil des Protokolls der Mitgliederversammlung sein.